

BGer 8C 23/2016 vom 9. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_23_2016

FR: TF 8C 23/2016 du 9 février 2016

IT: TF 8C 23/2016 del 9 febbraio 2016

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 09.02.2016 8C 23/2016 (8C_23/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 09.02.2016 8C 23/2016
(8C_23/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
09.02.2016 8C 23/2016 (8C_23/2016)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_23/2016 {T 0/2}
Urteil vom 9. Februar 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführerin, gegen beco Berner Wirtschaft, Arbeitsvermittlung, Rechtsdienst,
Lagerhausweg 10, 3018 Bern, Beschwerdegegner. Gegenstand Arbeitslosenversicherung
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des
Kantons Bern vom 8. Dezember 2015. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 11. Januar
2016 (Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 8.
Dezember 2015, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 12. Januar 2016 an A. _____,
worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und
Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende
Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in Erwägung, dass innert der nach Art.
100 Abs. 1 BGG 30-tägigen, gemäss Art. 44 - 48 BGG am 26. Januar 2016 abgelaufenen
Rechtsmittelfrist keine weitere Eingabe erfolgt ist, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42
Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat,
wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene
Akt Recht verletzt, dass die Vorinstanz in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen
und Würdigung der Akten die von der Verwaltung verfügte Einstellung in der
Anspruchsberechtigung für die Dauer von fünf Tagen bestätigte, dass die
Beschwerdeführerin die Einstellung zwar beanstandet, ohne indessen auf die
diesbezüglichen Erwägungen konkret einzugehen, geschweige den aufzuzeigen, inwiefern
dem angefochtenen Entscheid ein Rechtsfehler anhaften könnte, dass dieser
Begründungsmangel offensichtlich ist, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art.
108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von
Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt
der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine
Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des
Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Staatssekretariat für
Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 9. Februar 2016 Im Namen der I.

sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard
Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.